Generalstaatsanwaltschaft Koblenz | Postfach | 56065 Koblenz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-38010
genstako@genstako.jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

16.05.2024

Urschriftlich
Frau/Herrn Vorsitzenden des
zuständigen Strafsenats
- Senat für Bußgeldsachen -
des Oberlandesgerichts
56065 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
4 SsBs 68/25 Bitte immer angeben!		He	0261 1307 - 30210 0261 1307 - 38010

mit 1 Band Akten 3500 Js 30686/24 StA Mainz

übersandt.

Zu entscheiden ist über die am 29.01.2025 erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen (Bl. 58 d.A.) gegen das Urteil des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom selben Tag (Bl. 62 ff. d.A.), durch das der Betroffene wegen vorsätzlicher Nichtvorlage eines Masernschutznachweises zu einer Geldbuße von 450 € verurteilt wurde. Das Urteil ist dem Betroffenen am 13.02.2025 zugestellt worden (Bl. 67, 68 d.A.). Die Rechtsmittelbegründung (Bl. 71 ff. d.A.) ist am 12.03.2025 bei dem Amtsgericht eingegangen (Bl. 103 d.A.).

Ich beantrage,

> auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen das Urteil des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 29.01.2025 mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts Bingen am Rhein zurückzuverweisen.

<u>Gründe:</u>

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
KEVAG Linien 1, 6, 7, 8, 9
Fußweg ab KO-Hauptbahnhof
ca. 20 Minuten

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Schloss oder
Tiefgarage Görresplatz

Die gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist in zulässiger Weise eingelegt (§§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 341 Abs. 1 StPO) und begründet worden (§§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 345 Abs. 1 StPO).

Dem danach zulässigen Rechtsmittel dürfte ein vorläufiger Erfolg nicht versagt bleiben.

Die erhobene Sachrüge dürfte durchdringen.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nummer 7d IfSG verurteilt, da dieser nach Wertung des Bußgeldrichters entgegen § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 20 Abs. 13 IfSG einen Nachweis nicht vorgelegt habe. Die Urteilsgründe lassen indessen erkennen, dass diese rechtliche Wertung auf einer unzutreffenden Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 73 Abs. 1a Nummer 7d IfSG beruhen dürfte. Diese Bestimmung erfordert in objektiver Hinsicht, dass der Betroffene gegen eine nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG bestehende Handlungspflicht verstoßen hat. Eine solche entsteht indes nicht unmittelbar kraft Gesetzes. Sie wird vielmehr im Einzelfall durch einen vollziehbaren Verwaltungsakt für dessen Adressaten begründet. Von daher dürfte die Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nummer 7d IfSG nur Bestand haben können, wenn die Urteilsgründe abbilden, dass sich der Tatrichter davon überzeugt hat, dass die Handlungspflicht, deren Verletzung er ahndet, durch einen vollziehbaren Verwaltungsakt begründet worden ist. So dürfte es hier indessen nicht liegen. Die Urteilsgründe lassen vielmehr erkennen, dass der Bußgeldrichter die Frage, ob ein solcher Verwaltungsakt ergangen ist, als unerheblich angesehen und daher unbeantwortet gelassen hat.

Abgesehen davon, dass die Urteilsgründe davon ausgehen, die mit der Geldbuße geahndete Handlungspflicht sei mit Ablauf des 31.07.2022 begründet worden (Seiten 2, 4 UA), obwohl das erste Schreiben des Gesundheitsamtes an den Betroffenen nach den Urteilsfeststellungen auf den 23.02.2023 datiert ist, führen die Urteilsgründe ausdrücklich aus (Seite 4 UA):

„…Ob die festgestellten Schreiben des Gesundheitsamtes vom Charakter eines Verwaltungsaktes sind, kann im Ordnungswidrigkeitenverfahren dahinstehen. Vorgänge im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor dem Gesundheitsamt dienen allenfalls als Beweismittel…“

Wohl aufgrund dieser unzutreffend erscheinenden rechtlichen Bewertung enthalten die Urteilsgründe keine näheren Feststellungen zu Inhalt und Form der in Rede stehenden Schreiben des Gesundheitsamtes.

Die Urteilsgründe stellen insoweit fest (Seite 63 d.A.):

„… Der Betroffene wurde mit Schreiben des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 23.02.2023 mit Frist bis 09.03.2023, vom 23.03.2023 mit Frist bis 06.04.2023 und vom 21.03.2024 mit Frist bis 04.04.2024 zur Einreichung ergebnislos aufgefordert…“

Zur Beweiswürdigung heißt es hierzu lediglich (Seite 3 UA):

„… Weiter hat das Gericht die festgestellten Aufforderungsschreiben in Bl. 9 f., 12 f., 17 f., d.A. auszugsweise verlesen. Aus ihnen geht der festgestellte Inhalt hervor…“

Weiter legen die Urteilsgründe zu den Schreiben des Gesundheitsamtes allein dar (Seite 4 UA):

„… Aus den Schreiben wird - unabhängig ihres Charakters - ersichtlich, dass der Betroffene einen Masernschutznachweis nicht einreichte und auf die entsprechende Verpflichtung mehrfach hingewiesen wurde …“

Von daher dürfte den Urteilsgründen auch nicht entnommen werden können, dass die Verwaltungsbehörde sich der Handlungsform des Verwaltungsakts bedient hat.

Im Einzelnen:

Gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG müssen nach dem 31.12.1970 geborene Personen, die - wie das Kind des Betroffenen - in einer Kindertagesstätte im Sinne von § 33 Nummer 1 IfSG betreut werden, einen nach den Maßgaben des § 20 Abs. 8 Satz

2 IfSG ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen. Hieran anknüpfend regelt § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG u.a. für diese Personen Nachweispflichten, die vor Beginn der Betreuung gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung bestehen und § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG bestimmt für Fälle der Nichterfüllung, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu unterrichten hat.

§ 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG, um den es hier geht, regelt unter anderem für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 IfSG betreut werden, dass diese dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vorzulegen haben, wobei bei Minderjährigkeit der verpflichteten Person derjenige die Verpflichtung zu erfüllen hat, dem die Sorge für die verpflichtete Person zusteht (§ 20 Abs. 13 IfSG).

Eine die Handlungspflicht nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG begründende Anforderung dürfte durch Verwaltungsakt zu ergehen haben. Dass dies auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dürfte sich bereits aus § 20 Abs. 12 Satz 7 IfSG eindeutig ergeben. Diese Regelung bestimmt unter anderem, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vom Gesundheitsamt nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG erlassene Anordnung, also die Anforderung des Nachweises, keine aufschiebende Wirkung haben. Die gesetzliche Anordnung, dass der Widerspruch und die gegen einen belastenden Verwaltungsakt statthafte Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, harmoniert allein mit der Annahme, dass der Gegenstand des Rechtsschutzes und mithin die Anforderung im Sinne von § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG, ein Verwaltungsakt ist (VG Hamburg, Beschluss vom 05.06.2024 - 14 E 923/24; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21.09.2023 - 20 Cs 23.1432; Verwaltungsgerichtshof Baden - Württemberg, Beschluss vom 20.01.2025 - 1 S 1765/24 - 1 S 1765/24). Demnach ermächtigt § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG das Gesundheitsamt, im Einzelfall durch Verwaltungsakt die Verpflichtung des Adressaten zur Vorlage eines Nachweises zu begründen. Solange das Gesundheitsamt im Rahmen des ihm insoweit eingeräumten Ermessens von dem Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts absieht, besteht demnach keine Pflicht aus § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG, dem Gesundheitsamt einen Nachweis nach § 20 Abs. 9

Satz 1 IfSG vorzulegen.

Der Verwaltung dürfte es zwar unbenommen sein, - etwa zur Vereinfachung der Abläufe oder um gegebenenfalls die Belastung des Bürgers möglichst gering zu halten - vor dem Erlass eines auf § 20 Abs. 1 Satz 1 IfSG gestützten Verwaltungsaktes und demnach vor einer das Verwaltungsverfahren abschließenden Regelung des Einzelfalls im Sinne von § 35 VwVfG formlos und kostenfrei um Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG zu ersuchen (VG Bayreuth, Urteil vom 17.03.2025 - B 7 K 24.1081). Solche Schreiben, die keine abschließende Regelung zur Vorlagepflicht aus § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG treffen, dürften ggf. als nicht selbstständig anfechtbare Verfahrenshandlungen im Sinne von § 44a VwGO gewertet werden können. Die rechtliche Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises, deren Verletzung der Tatbestand des § 73 Abs. 1a Nummer 7d IfSG voraussetzt, begründen solche formlosen Ersuchen aber nicht.

Die Frage, ob dem Schreiben einer Behörde ein Verwaltungsakt zu entnehmen ist, ist ausgehend vom Horizont eines objektiven Adressaten zu beurteilen (VG Mainz, Beschluss vom 25.02.2025 – 1L 16/25.MZ, Bl. 73 ff. d.A.). Der danach maßgebliche objektive Erklärungswert des im Einzelfall zu beurteilenden Schriftstücks ist auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung zu bestimmen. In diese ist zuvörderst einzustellen, ob das zu würdigende Schreiben unter Berücksichtigung seines konkreten Inhalts und der Gesamtumstände, unter denen dieses ergangen ist, unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge im Sinne der Begründung, Änderung, Aufhebung oder verbindlichen Feststellung von Rechten oder Pflichten gerichtet ist. Dies dürfte anzunehmen sein, wenn ihm nach der gebotenen Gesamtwürdigung unmissverständlich die verpflichtende Anordnung eines Handelns, Duldens oder Unterlassens zu entnehmen ist (VG Bayreuth, a.a.O).

Da den Tatbestand des § 73 Abs. 1a IfSG nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nur erfüllt, wer entgegen § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 13 IfSG handelt, dürfte der objektive Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach alledem voraussetzen, dass die Handlungspflicht, deren Verletzung geahndet werden soll, durch einen auf der Grundlage von § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG erlassenen und gemäß

§ 20 Abs. 12 Satz 7 IfSG sofort vollziehbaren Verwaltungsakt begründet worden ist.

Zudem entspricht es für Fälle, in denen nach dem Gesetz - wie hier - eine Zuwiderhandlung gegen einen Verwaltungsakt mit Geldbuße bedroht ist, auch sonst zu beachtenden allgemeinen bußgeldrechtlichen Grundsätzen, dass der Vorwurf ordnungswidrigen Verhaltens nur demjenigen gemacht werden kann, der den Vollzug des tatsächlich gegen ihn gerichteten Verwaltungsaktes ohne die Möglichkeit hemmender Rechtsbehelfe (zunächst) hinnehmen muss, dessen Zuwiderhandlung sich also als Ungehorsam gegen eine ihn treffende und zumindest sofort vollziehbare Verwaltungsentscheidung darstellt (OLG Koblenz, Beschluss vom 29.10.2018 - 2 OWi 6 SsBs 108/18).

Da der Bußgeldrichter nach alledem die Frage, ob der Betroffene gegen eine durch Verwaltungsakt begründete Handlungspflicht aus § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG verstoßen hat, unzutreffend als unerheblich angesehen haben dürfte und die getroffenen Feststellungen die für die Beantwortung der Frage, ob eine durch Verwaltungsakt begründete Handlungspflicht bestand, maßgebliche Beurteilung nicht zulassen, dürfte dem Rechtsmittel ein zumindest vorläufiger Erfolg im Sinne des eingangs gestellten Antrags nicht versagt bleiben.

Oberstaatsanwalt